

§ 1 Geltung der AGB, Vertragsabschluss, Definitionen

- Die JT Solar AG mit Sitz in Düsseldorf (nachfolgend: JT Solar AG genannt) bietet unter anderem den Verkauf inklusive der Montage von Photovoltaikanlagen an. Die Montageleistungen sind optional. Für die Geschäftsbeziehungen zwischen JT Solar AG und dem Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichenden allgemeine Bedingungen des Kunden erkennt JT Solar AG nicht an und widerspricht Ihnen hiermit ausdrücklich. Entgegenstehende AGB des Kunden gelten nur, wenn und soweit JT Solar AG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der JT Solar AG gelten auch dann, wenn die JT Solar AG in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag mit dem Kunden vorbehaltlos ausführt.
- Kunde im Sinn dieser AGB ist, wer mit JT Solar AG einen Vertrag schließt oder an JT Solar AG eine Bestellung abgibt. In Anlehnung an die gesetzliche Definition ist Verbraucher im Sinne dieser AGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne dieser AGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- Die auf Nachfrage des Kunden erstellten Angebote von JT Solar AG sind freibleibend, d. h. sie stellen nur eine Aufforderung an den Kunden dar, seinerseits ein Angebot zum Vertragsschluss abzugeben. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung oder Lieferung von JT Solar AG zustande. Die schriftliche Auftragsbestätigung ist maßgebend für Art, Umfang und Zeit der Lieferungen oder Leistungen.
- Hinsichtlich der in Prospekten, Abbildungen, Zeichnungen und anderen Beschreibungen angegebenen Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Maße, Farben, Konstruktionen und Formen sowie sonstiger Merkmale, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Zweck nicht eingeschränkt wird, behält sich die JT Solar AG handelsübliche Abweichungen vor, ohne dass der Kunde Ansprüche daraus herleiten kann. Sollte der bestellte Liefergegenstand nicht mehr lieferbar sein, behalten wir uns die Ersatzlieferung eines anderen gleichwertigen Produkts vor.
- Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantien müssen besonders schriftlich vereinbart werden.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- Nicht zum Leistungsumfang zählen die Beschaffung eventuell erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sowie eventuell notwendiger Einspeisезusagen beim zuständigen Energieversorgungsunternehmen.

§ 2 Kaufpreiszahlung, Verzug und sonstige Kundenpflichten

- Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug rein netto zu leisten. JT Solar AG behält sich vor, nur gegen Vorkasse oder Nachnahme, ins Ausland gegen unwiderrufliches Akkreditiv oder Vorauszahlung, zu liefern.
- Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen der JT Solar AG eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Serviceaufträgen werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Die Kosten für Arbeits- und Fahrzeit sowie etwaige tarifliche Zuschläge und der Verbrauch von Bauteilen/Materialien werden gesondert berechnet. Kann mangels Fehlerbeschreibung eine Reparatur nicht durchgeführt werden, hat der Kunde die entstandenen Prüfkosten zu tragen. Die Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit werden nach den jeweils gültigen Preisen angeboten und berechnet.
- Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung seitens der JT Solar AG am Tag nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, werden Zinsen in gesetzlicher Höhe fällig, d. h. wenn der Kunde den Vertrag als Verbraucher abschließt, Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz, und wenn der Kunde den Vertrag als Unternehmer abschließt, Zinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz. Weitere Verzugschäden sind damit nicht ausgeschlossen, insbesondere nicht höhere Zinsen aus einem anderen Rechtsgrund.
- Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Ausnahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.
- Bei Verzug des Kunden, Wechselprotesten u. a. begründeten Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit werden alle offen stehenden Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig.
- Wird die Ware vom Kunden zehn Tage nach dem bestätigten Liefertermin ganz oder teilweise nicht abgenommen oder bei Lieferung auf Abruf, einschließlich des Abrufs von Teilmengen, nicht innerhalb von zehn Tagen nach Datum des bestätigten Verfügbarkeitstermins abgerufen, so ist die JT Solar AG berechtigt, wahlweise die Bestellung des Kunden in die nächste Verfügbarkeit zu schieben, d. h. nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise über den Liefergegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern oder die Ware einzulagern und für jede angefangene Woche ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes zu verlangen. JT Solar AG ist berechtigt, tatsächlich höhere Kosten nachzuweisen und in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass keine oder geringere Lagerkosten entstanden sind.
- Titel JT Solar AG in Folge des Annahmeverzuges des Kunden vom Vertrag zurück, ist JT Solar AG bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettorechnungswertes zu fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist zum Nachweis berechtigt, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Verpackungsordnung sieht eine Rücknahme- und keine Rückholungs-pflicht vor, d.h. Kosten für den Rücktransport werden von der JT Solar AG nicht übernommen. Unfreie Verpackungsrücksendungen werden nicht angenommen.
- Der Kunde kann, wenn er den Vertrag als Unternehmer abschließt, gegenüber JT Solar AG nur dann mit Forderungen aufrechnen und/oder insoweit ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. JT Solar AG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmung des Kunden, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. JT Solar AG wird den Kunden über die erfolgte Verrechnung unverzüglich informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist JT Solar AG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann die Zinsen und dann die Hauptleistung anzurechnen.
- Soweit ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, ist JT Solar AG berechtigt, die vereinbarten Preise angemessen zu erhöhen, falls zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Währungsparitäten sich ändern, Zölle oder sonstige Kosten wie z.B. Lohn-, Material-, Einstands-, Vertriebskosten für Lieferungen, die geltenden Preise der Lieferanten von JT Solar AG oder sonstige auf den Waren liegende Kosten steigen, ohne dass JT Solar AG daran ein Verschulden trifft.
- Erbringt JT Solar AG zusätzlich Montageleistungen, so hat der Kunde die Mitwirkungspflicht, JT Solar AG freien Zugang zu allen notwendigen Montageplätzen zu gewähren. Insbesondere

Verzögerungen oder Schäden, die auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht beruhen, gehen nicht zu Lasten von JT Solar AG.

§ 3 Lieferung, Selbstbelieferungsvorbehalt und Leistungsumfang

- Liefertermine und Lieferfristen sind nur dann für JT Solar AG verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich im Einzelfall vereinbart worden sind. Im Zweifel beginnen dabei Lieferfristen mit dem Tag der Vertragsunterzeichnung.
- Die Lieferung erfolgt ab Werk oder ab Lager, überführt in den zollrechtlich und steuerrechtlich freien Verkehr, auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Transport mit eigenen Transportmitteln der JT Solar AG vereinbart ist. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, obliegt die Wahl des Transportmittels der JT Solar AG. Der Gefahrübergang erfolgt bei Übergabe der Waren an den Spediteur oder Frachtführer oder beim Verladen auf eigene Fahrzeuge zum Zwecke des Transports an den Kunden. Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Fracht, Versicherung sowie zoll- und steuerrechtliche Abgaben bei einer Warenbeförderung aus dem Inland werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Die Lieferung erfolgt, bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zum Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk / das Lager verlassen hat. Die Lieferfrist verlängert sich, bzw. der Liefertermin verschiebt sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßige Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens der JT Solar AG liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert, bzw. der Liefertermin verschiebt sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Hierüber wird der Kunde unverzüglich informiert. Die vorher bezeichneten Umstände sind auch nicht von der JT Solar AG zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzugs entstehen. Wenn die Behinderung länger als vier Monate dauert, ist der Kunde nach Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Leistung unter Ausschluss anderer Rechte durch schriftliche Erklärung zurückzutreten und die Rückzahlung etwaiger geleisteter Anzahlungen zu verlangen. Verlängert sich die Lieferfrist, bzw. verschiebt sich der Liefertermin oder wird die JT Solar AG von der Verpflichtung frei, und zwar aus den Gründen dieses Absatzes, so kann der Kunde hieraus keine Schadensansprüche ableiten.
- Wird ein schriftlich vereinbarter Liefertermin aus anderen als in Absatz 3 genannten Gründen überschritten, so hat der Kunde der JT Solar AG zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erfolgt die Lieferung nicht bis zum Ablauf der Nachfrist, ist der Kunde unter Ausschluss anderer Rechte berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Ist nur ein Teil der Lieferung betroffen, beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil, es sei denn, die erfolgte Lieferung hätte für den Kunden kein Interesse mehr. Gerät die JT Solar AG aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Verzug, stehen dem Kunden Schadenersatzansprüche nur zu, wenn die Ursache des Verzuges auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außerhalb der Fälle des vorstehenden Satzes wird die Haftung der JT Solar AG wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung auf 1% und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 1% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitgehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer vom Kunden etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen.
- Die Lieferfrist verlängert sich, ohne dass JT Solar AG gesondert darauf hinweisen muss, entsprechend, wenn und soweit der Kunde zur Vorkasse verpflichtet ist, aber keine Zahlung leistet.
- Stellt sich in den Fällen des Absatzes 3 heraus, dass JT Solar AG endgültig nicht mehr beliefert wird, so ist JT Solar AG berechtigt, insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Hierüber wird der Kunde unverzüglich informiert und im Fall der Rücktrittserklärung werden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich an den Kunden zurückerstattet.
- In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist JT Solar AG stets auch zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist. Die damit verbundenen Mehrkosten hat der Kunde nur dann zu tragen, wenn er die Teillieferung beauftragt hat. Versandweg und -mittel bleiben der Wahl der JT Solar AG überlassen.
- Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn die JT Solar AG die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Fall von Mängeln verbleibt es bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aufforderung durch die JT Solar AG zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die JT Solar AG, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- Warenretouren, also die Rückgabe bestellter und von der JT Solar AG bereits ausgelieferter Waren, ist nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn dies mit der JT Solar AG schriftlich vereinbart ist. Wünscht der Kunde die Rückgabe solcher Waren, muss er dies schriftlich unter Angabe der Artikelnummer und Bestellmenge sowie Lieferschein- und Rechnungsnummer in der Auftragsabteilung der JT Solar AG ankündigen.
- Erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Auftragsabteilung der JT Solar AG ist der Kunde berechtigt, die Retoure an die JT Solar AG zu senden. Sämtliche mit der Rücksendung der Ware verbundenen Kosten sowie die Gefahr der Verschlechterung oder des zufälligen Untergangs der Ware trägt der Kunde. Waren, die der JT Solar AG unfrei oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung zugehen, werden nicht angenommen und von der JT Solar AG zu Lasten des Einsenders zurück geschickt.
- In keinem Falle können Waren retourniert werden, die nicht durch den Kunden direkt von der JT Solar AG bezogen wurden und deren Lieferdatum länger als 3 Monate zurück liegt. Diese Voraussetzung hat der Kunde nachzuweisen.
- Ausgeschlossen von der Rückgabe sind alle nicht verkaufsfähigen Waren, z. B. Waren, die nicht mehr im Katalog der JT Solar AG geführt werden, oder auf Maß gefertigte Teile oder Produkte, die zwischenzeitlich technische Veränderungen erfahren haben.
- Die Rückgabe der Ware muss innerhalb von 4 Wochen, berechnet von der Mitteilung der Zustimmung der JT Solar AG an, erfolgen. Danach eingehende Retouren werden nicht mehr angenommen und gehen zu Lasten und auf Gefahr des Einsenders zurück.
- Einwandfreie, ordnungsgemäß verpackte, wiederverkaufsfähige und nach den vorstehenden Bedingungen von der JT Solar AG genehmigte Retouren werden dem Kunden abzüglich 10 % auf den Warennettowert gut geschrieben. Bei einem Warennettowert von unter 50 Euro wird keine Gutschrift erstellt.

§ 4 Rückgebliebenheit für Kaufleute

- Ist der Kunde Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuch, so hat er die gelieferten Waren unverzüglich nach Eingang bei ihm gemäß den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen (inkl. möglicher Transportschäden). Offensichtliche und bei der Wareneingangsuntersuchung erkennbare Mängel sind JT Solar AG gegenüber unverzüglich in Textform (z. B. Email oder Telefax) zu rügen, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Waren.
- Zeigen sich Mängel, die nicht offensichtlich oder bei der Eingangsuntersuchung nicht erkennbar waren, im späteren Verlauf, so sind auch diese Mängel unverzüglich nach Entdeckung in Textform (z. B. Email oder Telefax) anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung, wenn der Kunde Kaufmann ist.

3. Bei jeder Mängelrüge hat der Kunde, der Kaufmann ist, die beanstandete Ware mit vollständigem Zubehör sowie einer Kopie des Lieferscheines unter Angabe der Modell- und Seriennummer und verbunden mit einer kurzen aber möglichst genauen Fehlerbeschreibung in Text- oder Schriftform, die einer Erfassung des Mangels ermöglicht, an JT Solar AG zurückzusenden. Die Ware ist möglichst in der Original-Verpackung oder aber jedenfalls in einer entsprechend geeigneten Verpackung auf Kosten von JT Solar AG zurückzusenden.
4. Erfolgt in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 keine oder keine rechtzeitige Rüge an JT Solar AG, so gelten die gelieferten Waren als genehmigt und eine Gewährleistung ist insoweit ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend, wenn die Rüge nicht ordnungsgemäß im Sinne von Abs. 3 erfolgt.
5. § 5 Abs. 6 gilt für Gewährleistungsausschlüsse aufgrund Verletzung der vorstehenden Rügepflichten entsprechend.

§ 5 Gewährleistung, Herstellergarantie und Vertretungsbefugnis

1. Die gesetzliche Haftung von JT Solar AG wegen Mängel der Ware (Gewährleistung) ist auf die Nacherfüllung beschränkt. Der Kunde hat JT Solar AG umgehend und ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Ausgetauschte Waren hat der Kunde unverzüglich an JT Solar AG herauszugeben.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, den JT Solar AG zu vertreten hat, ist die JT Solar AG nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Belieferung mit einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ausgeschlossen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Ort verbracht wurde. Sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird, liegt der bestimmungsgemäße Ort innerhalb Deutschlands.
3. Ist der Kunde Verbraucher, ist er verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Übergabe der (Teil-)Leistung diese zu überprüfen und auf eventuelle Abweichungen vom Auftragsvolumen und auf Mängel zu untersuchen. Beanstandungen offensichtlicher Fehler und Mängel müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei der JT Solar AG geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als abgenommen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung innerhalb der Gewährleistungsfrist zu rügen.
4. Für den Fall, dass die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen ist oder dass die Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig erfolgt, ist der Kunde berechtigt, seine Gegenleistung zu mindern oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung hat dabei schriftlich zu erfolgen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder der sonstigen Umstände etwas anderes ergibt.
5. Voraussetzung für diese Ansprüche ist, dass ein Sachmangel im Zeitpunkt der Übergabe vorlag und dass dieser innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht wird.
6. Gewährleistungsausschlüsse für Mängel sowie Verjährungsverkürzungen gelten nicht, wenn der Mangel von JT Solar AG arglistig verschwiegen worden ist oder wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
7. Für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage/Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte, wird keine Gewährleistung übernommen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die fehlerhafte Montage auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht. Der Gewährleistungsanspruch setzt ferner voraus, dass die Montage der Anlage gemäß der Montageanleitung der JT Solar AG erfolgt. Zu beachten ist die Montageanleitung in ihrer aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung. Etwaige nach der Lieferung, aber vor Montage mitgeteilte Aktualisierungen sind zu beachten. Weitere Voraussetzung für Mängelansprüche ist die Beachtung der Vorgaben in der projektbezogenen Materialplanung. Die Befolgung der Montageanleitung ist ferner Voraussetzung für vom Hersteller gegebenenfalls gewährte Leistungsgarantien.
8. Eigenschaftszusicherungen und Garantien sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgegeben und durch die Geschäftsführung von JT Solar AG bestätigt bzw. von ihr selbst abgegeben worden sind. Die Mitarbeiter und Vertretungsberechtigten von JT Solar AG sind nicht befugt besondere Eigenschaftszusicherungen und Garantien abzugeben.
9. Die Hersteller der Waren (Photovoltaikmodule) geben regelmäßig eine Herstellergarantie für die Waren ab. Diese Garantien werden ausschließlich von den jeweiligen Herstellern abgegeben und gelten unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Hersteller. JT Solar AG ist an den Herstellergarantien nicht beteiligt. Für Garantien, die gegenüber JT Solar AG gelten sollen, gilt ausschließlich der vorstehende Abs. 8.

§ 6 Allgemeine Haftung und Verjährung

1. Soweit der Vertrag einschließlich dieser AGB keine anderweitigen Bestimmungen enthält, haftet JT Solar AG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Davon ausgenommen ist die Haftung für Personenschäden, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die Haftung aufgrund ausdrücklich gegebener Garantien und die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden. Soweit JT Solar AG nur fahrlässig und oder grob fahrlässig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Diese Ansprüche verjähren nach zwölf Monaten, soweit der Geschäftspartner nicht Verbraucher ist. Dies gilt nicht bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verträgen, in denen Teil B der VOB insgesamt einbezogen ist, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Errichtung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 7 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
3. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch unmittelbar zugunsten der Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von JT Solar AG.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach § 3. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

5. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.
6. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden bestehenden Forderungen gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren (Vorbehaltsware). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die JT Solar AG. Er verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gesondert aufzubewahren und auf Verlangen den Aufstellungsort mitzuteilen, die Kaufsache pfleglich zu behandeln sowie diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Im Falle des Verzugs verliert der Kunde dann die Berechtigung zum Besitz an den in Eigentum der JT Solar AG stehenden Waren. Die JT Solar AG ist berechtigt, ggf. den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die JT Solar AG kann außerdem die Wegschaffung der Waren untersagen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die JT Solar AG liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die JT Solar AG hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Die JT Solar AG ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber an die JT Solar AG ab; er ist aber widerruflich ermächtigt, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Befugnis der JT Solar AG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die JT Solar AG verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Treten Umstände ein oder werden Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Forderungen gegen den Kunden rechtfertigen, muss der Kunde auf Aufforderung die Abtretung offen legen und der JT Solar AG die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen und die JT Solar AG unverzüglich benachrichtigen. Evtl. Kosten und Schäden trägt der Kunde. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der JT Solar AG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der JT Solar AG entstandenen Ausfall.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für die JT Solar AG vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der JT Solar AG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die JT Solar AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der JT Solar AG anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die JT Solar AG. Der Kunde tritt der JT Solar AG auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der JT Solar AG gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
4. Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der Vertragsgegenstand selbst in dem Fall, in dem er auf Gebäuden aufgeschraubt wird, nicht zum Bestandteil des Gebäudes wird und lediglich Zubehör im Sinne des § 97 BGB darstellt.

§ 8 Salvatorische Klausel und sonstige Bestimmungen

1. Die Begründung und Abwicklung dieses Vertrages richtet sich nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und UN-Kaufrechts.
2. Erweist sich eine Bestimmung des Vertrages als unwirksam, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen verpflichten sich die Parteien, die Geltung einer angemessenen Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben, jedoch rechtlich zulässig ist. Gleiches gilt, soweit Lücken, die nicht im Wege der Auslegung geschlossen werden können, im Vertrag bestehen.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und Ergänzung dieser Schriftformklausel.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von JT Solar AG (derzeit: Friedrichsstraße 73; 40217 Düsseldorf), soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern der Kunde keinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die JT Solar AG ist jedoch berechtigt, den Wohnsitz oder Sitz des Kunden als Gerichtsstand zu wählen.